



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 7. Dezember 2018

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	349	239	Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 26 der 13. BImSchV für die Firma Ruhr Oel GmbH – Werk Scholven	351	
234	Bekanntmachung: 22. Änderung des Regionalplans Münsterland Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) und Rücknahme von GIB und Neufestlegung als AFAB auf dem Gebiet der Stadt Vreden	349	240	Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 26 der 13. BImSchV für die Firma Ruhr Oel GmbH – Werk Horst	352
235	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	350	241	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	352
236	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	350	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	353	
237	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	351	242	Regionalverband Ruhr	353
238	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	351			

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 21. Dezember 2018 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 14. Dezember 2018, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2019 ist am Freitag, dem 11. Januar 2019.

Hierzu ist am Montag, dem 07. Januar 2019, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 234 **Bekanntmachung:**
**22. Änderung des Regionalplans Münsterland
Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) und Rücknahme von GIB und Neufestlegung als AFAB auf dem Gebiet der Stadt Vreden**

Bezirksregierung Münster Münster, den 30.11.2018
32.01.02.22

Die 22. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst die Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) und Rücknahme von GIB und Neufestlegung als AFAB auf dem Gebiet der Stadt Vreden.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen.

Die Planunterlagen der 22. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

02. Januar 2019 bis einschließlich 31. Januar 2019

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster
Zimmer 310a (Frau Holtmann)

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Ansprechpartner:

Klaus Lauer, Tel. 0251/411-1800

Dieter Puhe, Tel. 0251/411-1446

Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken
Etage 4D, Zimmer 1428

Montag bis Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Ansprechpartner:

Frau Gülker, Tel. 02861/82-1428

Frau Thume, Tel. 02861/82-1407

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist **bis zum 31. Januar 2019** schriftlich, per E-Mail (dieter.puhe@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) vorgetragen werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Borken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist für eine Stellungnahme, sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Verfahren zur Änderung eines Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Im Auftrag
gez. Dieter Puhe
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 349-350

235 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

Dezernat 52

Az.: 52-500-0002995/0002.V

48147 Münster, 4. Dezember 2018

Firma BMW Dülmen GmbH, Heinrich-Leggewie-Str. 14, 48249 Dülmen

Die Firma BMW Dülmen GmbH, Heinrich-Leggewie-Str. 14, 48249 Dülmen hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Biogasanlage gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz in 48249 Dülmen (Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 12 Flurstück 107) beantragt.

Gegenstand des Antrages: Errichtung und Betrieb einer neuen Biogasanlage.

Zu der Biogasanlage gehören im Wesentlichen zwei Fermenter, zwei Gärproduktlager, eine Lagerhalle für Substrate und separierte Gärprodukte sowie eine Anlage zur Biogas-aufbereitung.

Die Anlage soll nach Neugenehmigung errichtet und betrieben werden.

Der für Donnerstag, den 13.12.2018 um 10.00 Uhr, in der Gaststätte Scheipers „An Koppel Steen“, Dernekamp 102, 48249 Dülmen, vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden.

Im Auftrag
gez. Andreas Klösener
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 350

236 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 23.11.2018
500-53.0035/18/3.4.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Trimet Aluminium SE hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Aluminiumschmelzanlage auf dem Grundstück Am Stadthafen 51 - 65 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Heßler, Flur 4, Flurstücke 141-146, 148, 509-512) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist:

1. Demontage des bestehenden Drehtrommelofens Ofen B (15 Tonnen),
2. Errichtung und Betrieb eines neuen Drehtrommelofens Ofen D (35 Tonnen) inkl. Erweiterung der Schlackebahn,
3. Versetzen des bestehenden Probeofens,
4. Änderung der Abgasfassung und -führung der Drehtrommelöfen und des Probeofens,
5. Austausch und Versetzen der Flüssiggastanks sowie deren Verdampferanlagen,
6. Errichtung und Betrieb einer Erfassung der Emissionen an den Chargiermaschinen sowie deren Behandlung.

Der Ofen D dient einer Flexibilisierung des Betriebes. Eine Erhöhung der bislang genehmigten Jahreskapazität findet nicht statt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragten Änderungen überwiegend zu einer Verbesserung der Immissionssituation führen. Ferner ändert sich die Geräusch- und Abwassersituation nicht und es sind keine Auswirkungen auf Boden und Grundwasser zu erwarten.

Weiterhin führt das Vorhaben zu keiner negativen Beeinträchtigung der im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Fürstenau
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 350

237 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 28.11.2018
500-53.0032/18/9.2.1 Gartenstr. 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Trans Tank GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung des Tanklagers Gelsenkirchen auf dem Grundstück Am Stadthafen 60 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Heßler, Flur 7, Flurstück 53), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von drei neuen Tanks mit einem Volumen von je 15.000 m³ zur Lagerung von Flugkerosin, einer Anlage zur Beladung von Kesselwagen in Verbindung mit dem Bau einer neuen Gleisanlage sowie zwei neuer Schiffsanleger und eines neuen Schiffsverladearms einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen Einfluss auf die Immissionssituation der Anlage hat. Luftverunreinigungen werden durch ein Gaspendelsystem vermieden. Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm werden eingehalten. Das Vorhaben führt zu keiner Kapazitätserhöhung im Vergleich zum genehmigten Zustand. Die Errichtung der Anlagen erfolgt teilweise auf einer bereits versiegelten Fläche. Ein Eingriff in den Boden findet lediglich für die Errichtung der benötigten Fundamente statt. Aufgrund der technischen und baulichen Auslegung der geplanten Anlagen ist eine Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser nicht zu erwarten.

Das Vorhaben beeinflusst die sich im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Bernauer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 351

238 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 27.11.2018
500-53.0061/18/0050929-0001/0003.V Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co.KG hat einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement auf dem Grundstück Stromberger Straße 201, 59269 Beckum (Gemarkung Beckum, Flur 25, Flurstück 180) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Annahme, Förderung und Dosierung von

festen Alternativbrennstoffen sowie die Erweiterung und der Betrieb der Anlage zur Annahme, Förderung und Dosierung von Kohlestaub für die Calcinatorfeuerung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist, dass die beantragte Änderung keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation im Hinblick auf Luftverunreinigungen hat. Beim Betrieb der Anlagen treten nur geringfügige Staub-, Geruchs- und Lärmauswirkungen auf.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine ökologisch empfindlichen Gebiete.

Es sind daher keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. André Riesmeier
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 351

239 Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 26 der 13. BImSchV für die Firma Ruhr Oel GmbH - Werk Scholven

Bezirksregierung Münster Münster, den 30.11.2018
Az.: 500-0053929/0119.V Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH hat die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 26 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BImSchV - Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) für das Werk Scholven auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 260) beantragt.

Der Entwurf des Bescheides zur Zulassung von Ausnahmen wird hiermit gemäß § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a analog und § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG bekannt gemacht.

Der Entwurf liegt nach der Bekanntmachung insgesamt einen Monat, in der Zeit vom 10.12.2018 bis 15.01.2019, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten
2. Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Zimmer 3.03, Rathausplatz 1, 45875 Gelsenkirchen

Zudem ist der Entwurf, parallel zur Auslegung, auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Behörden am 24., 27., 28. und 31.12.2018 nicht geöffnet haben. Die Frist wurde entsprechend um 4 Werktage verlängert.

Einwendungen zum Entwurf können vom 10.12.2018 bis einschließlich 30.01.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle

Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens unter Würdigung der rechtmäßig und rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen über den Antrag. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Im Auftrag
gez. Osterholt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 351-352

240 Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 26 der 13. BImSchV für die Firma Ruhr Oel GmbH - Werk Horst

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-0073211-0001/0006.V

Münster, den 30.11.2018
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH hat die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 26 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BImSchV - Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) für das Werk Horst auf dem Grundstück Johannastr. 2-8 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Horst, Flur 4, Flurstück 218) beantragt.

Der Entwurf des Bescheides zur Zulassung von Ausnahmen wird hiermit gemäß § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a analog und § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG bekannt gemacht.

Der Entwurf liegt nach der Bekanntmachung insgesamt einen Monat, in der Zeit vom 10.12.2018 bis 15.01.2019, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten
2. Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Zimmer 3.03, Rathausplatz 1, 45875 Gelsenkirchen

Zudem ist der Entwurf, parallel zur Auslegung, auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Behörden am 24., 27., 28. und 31.12.2018 nicht geöffnet haben. Die Frist wurde entsprechend um 4 Werktage verlängert.

Einwendungen zum Entwurf können vom 10.12.2018 bis einschließlich 30.01.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben

werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens unter Würdigung der rechtmäßig und rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen über den Antrag. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Im Auftrag
gez. Osterholt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 352

241 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 30.11.2018
54.18.01-390/2018.0002

Die Stadtwerke Ochtrup, Witthagen 3, 48607 Ochtrup, beantragen nach §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Vechte und die anschließende Versickerung zur Grundwasseranreicherung im Wassergewinnungsgebiet Offlum in einer Menge von im Mittel bis zu 450.000 m³/a bzw. maximal 500.000 m³/a über 5 Anreicherungsbecken auf den Grundstücken Gemarkung Neuenkirchen, Flur 32, Flurstücke 10 und 66.

Nach § 7 UVPG ist für ein Vorhaben zum Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG). Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach überschlägiger Prüfung der von den Stadtwerken Ochtrup vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Maßgeblich für diese Feststellung war insbesondere, dass anreicherungsbedingte Vernässungen oder sonstige negative Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Umfeld des Vorhabens auszuschließen sind. Messtechnisch erfassbare Auswirkungen auf das Oberflächengewässer Vechte sind aufgrund ihres hohen Abflusses nicht zu erwarten.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gez. Uwe Schimannek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 352

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

242 Regionalverband Ruhr

Die 21. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 14. Dezember 2018 - 10:00 Uhr -
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

Niederschrift der Sitzung vom 05.10.2018

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

Vorlagen der Bezirksregierungen/Strukturausschuss

- 1.1 Regionaler Vorschlag zum Jahresbauprogramm 2019 „Investitionen in Radschnellwege in der Bau- last des Landes“ (Titel 777 61)
- 1.2 Programm Radwegbau an bestehenden Landesstra- ßen (Titel 777 14):
Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2019
- 1.3 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten
(Titel 777 12): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2019
- 1.4 Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik - Kulturregio- nen Hellweg, Niederrhein und Ruhrgebiet
hier: Beratung und Beschlussfassung 2019
- 1.5 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Alt- lasten;
Förderprogramm 2019 - Beratung und Beschlussfas- sung

Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr/Planungsaus- schuss

- 1.6 6. Änderung des Regionalplans für den Regie- rungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - im Gebiet der Stadt Dortmund zur Aufhebung der Nutzungsbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ - Erarbeitungsbeschluss -
- 1.7 14. Änderung des Regionalplans für den Regie- rungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel zur Aufhebung der Zweckbindung und des Piktogramms für „Kraft- werke und einschlägige Nebenbetriebe“ eines Be- reichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen - Erarbeitungsbeschluss -
- 1.8 11. Änderung des Regionalplans für den Regie- rungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Waltrop
Erarbeitungsbeschluss - Umwandlung eines Allge- meinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den Frei- raumfunktionen Schutz der Landschaft und land- schaftsfunktionale Erholung (BSLE) und Regionaler Grünzug in einen Bereich für gewerbliche und in- dustrielle Nutzung (GIB) für zweckgebundene Nut- zungen sowie Ergänzung einer textlichen Festlegung zum GIB für zweckgebundene Nutzungen
- 1.9 Gesetzentwurf zur Änderung des LPIG NRW
Hier: Stellungnahme
- 1.10 13. Änderung des Regionalplans für den Regie- rungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe,

Änderung der textlichen Festlegung Ziel 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (new Park)

- Erarbeitungsbeschluss -

- 1.11 Änderungsverfahren des RFNP - Herstellung des Einvernehmens nach § 39 Abs. 3 Nr. 2 LPIG NRW
- 1.12 Begleitantrag zum Erarbeitungsbeschluss des Regio- nalplans Ruhr
Drucksache Nr.: 13/1157
Hier: Stellungnahme der Verwaltung
- 1.13 Anfragen und Mitteilungen

2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

Vorlagen aus dem Verbandsausschuss

- 2.1 Haushalt 2019
 - 2.1.1 Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörper- schaften gemäß § 55 KrO NRW zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2019
 - 2.1.2 Verabschiedung des Haushaltes 2019
- 2.2 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016, Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung der Regionaldirektion für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016
- 2.3 Beschluss über die Behandlung des Jahresüber- schusses 2016
- 2.4 Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsver- sammlung und der Ausschüsse des Regionalverban- des Ruhr vom 14.12.2018
- 2.5 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 - 2.5.1 Freizeitzentrum Xanten GmbH - Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung einer Betriebshalle und eines Bürogebäudes
 - 2.5.2 Kündigung der Beteiligung am Revierpark Wischlin- gen GmbH und Entwicklung eines Ausstiegsszena- rios
- 2.6 Belegungsplanung der Essener Dienstgebäude

Vorlagen aus dem Planungsausschuss

- 2.7 Luftbildkooperation im Geonetzwerk.metropole- Ruhr
Hier: Sachstandsbericht
- 2.8 Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet
Hier: weiteres Vorgehen
- 2.9 Wohnungsmarkt Ruhr - Vierter Regionaler Woh- nungsmarktbericht

Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss

- 2.10 Auf dem Weg zu einem „Freizeit-/Tourismuskonzept Metropole Ruhr“ - Entwurf
Hier: Zwischenbericht und weiteres Vorgehen
- 2.11 Angelegenheiten der TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2017
- 2.12 Kampagnenjahr 2020 - das Jahr der Stadt der Städte
 - 2.12.1 Kampagnenjahr 2020 - das Jahr der Stadt der Städte
Hier: Änderung des Beschlussvorschlages
- 2.13 Angelegenheiten der ecce GmbH
- Mittelbereitstellung für das Jahr 2019
- 2.14 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH

- WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH - Fortführung der Gesellschaft und Änderung des Gesellschaftsvertrags

Vorlagen aus dem Umweltausschuss

- 2.15 Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027; Beschlussfassung
- 2.16 Aktuelle Projekte und Projektvorhaben der Klimametropole RUHR 2022 der Haushaltsjahre 2018/2019/2020

Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün

- 2.17 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2019

Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung

- 2.18 Ersatzwahl eines beratenden Mitgliedes der Verbandsversammlung (Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW)
- 2.19 Anfragen und Mitteilungen

Essen, 27.11.2018



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 353-354

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster